

20. September 1859.

N^{ro} 214.

20. Września 1859.

(1738) **Visitations-Ankündigung.** (2)
Nr. 31629. Zur Verpachtung der nachstehenden, zur Reichsdomaine Drohobycz gehörigen 12 Mahlmühlen auf die Zeitperiode vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862 wird die öffentliche Visitation am 27. September 1859 in der Amtskanzlei des k. k. Kameral-Wirtschaftsamtes in Drohobycz abgehalten werden.
Die zur Verpachtung bestimmten Mahlmühlen sind:

Post-Nr.	M a h l m ü h l e	Mahlgänge	Ausrufpreis in österr. Währ.		Badium in österr. Währung	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Drohobyczer herrschaftliche, mittlere	3	1096	20	109	62
2	Szkolnikower privilegirte . . .	2	375	69	37	57
3	Siwkowcer "	2	310	40	31	4
4	Harasymower "	2	310	40	31	4
5	Tustanowicer "	3	178	26	17	83
6	Ulycznoer herrschaftliche . . .	2	60	34	6	3
7	Stebniker herrschaftliche untere	2	54	15	5	42
8	Bolechowcer privilegirte . . .	1	30	91	3	9
9	Dobrohostower "	1	14	2	1	40
10	Stanylaer "	1	19	8	1	91
11	Bania kotowskaer herrschaftl.	1	12	72	1	27
12	Truskawicer privilegirte . . .	1	5	33		53
Zusammen			2467	50	246	75

Diese Mühlen werden zuerst einzeln und sodann in concreto der Versteigerung ausgesetzt werden, wobei sich die Kammer die Wahl vorbehält, das Resultat des einen oder des anderen Verpachtungsversuches zu bestätigen oder zu verweisen.

Es können auch versiegelte schriftliche Offerte jedoch nur bis 26. September 1859, 6 Uhr Abends beim Vorsteher des Drohobyczer Kameral-Wirtschaftsamtes überreicht werden.

Diese Offerten müssen jedoch mit dem erforderlichen Stempel versehen, mit dem Badium belegt und von dem Offerenten unter Angabe seines Wohnortes und Charakters mit seinem Vor- und Zunamen gefertigt sein, und müssen die deutliche Angabe des Pachtobjektes, auf welches sie gerichtet sind, den bestimmten Preisantrag in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt, so wie auch die Erklärung enthalten, daß dem Offerenten die Pachtbedingungen bekannt sind, und er sich denselben unbedingt unterzieht.

Die näheren Bedingungen können bei dem k. k. Kameral-Wirtschaftsamte in Drohobycz eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 13. September 1859.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 31629. Dla wydzierżawienia poniżej wymienionych, do dóbr kameralnych Drohobyczy należących 12 młynów na okres czasu od 1. listopada 1859 do końca października 1862 odbędzie się publiczna licytacja dnia 27. września 1859 w kancelaryi urzędowej c. k. kameralnego urzędu gospodarczego w Drohobyczu.

Do wydzierżawienia przeznaczone młyny są:

Liczba bież.	M ł y n	Kamienie	Cena wywołania w wal. austr.		Wadyum w wal. austriac.	
			zl.	kr.	zl.	kr.
1	Drohobycki kameralny, średni	3	1096	20	109	62
2	Szkolnikowski uprzywilejowany	2	375	69	37	57
3	Siwkowski "	2	310	40	31	4
4	Harasymowski "	2	310	40	31	4
5	Tustanowicki "	3	178	26	17	83
6	Ulyczniański kameralny	2	60	34	6	3
7	Stebnicki kameralny, średni . . .	2	54	15	5	42
8	Bolechowiecki uprzywilejowany	1	30	91	3	9
9	Dobrohostowski "	1	14	2	1	40
10	Stanylański "	1	19	8	1	91
11	W Bani kotowskiej kameralny	1	12	72	1	27
12	Truskawiecki uprzywilejowany	1	5	33		53
Razem			2467	50	246	75

Te młyny będą najpierw pojedynczo, a potem in concreto na licytacją wystawione, przy czem sobie kamera zastrzega wybór po-

twierdzenia lub odrzucenia rezultatu jednego lub drugiego sposobu wydzierżawienia.

Mogą także zapieczętowane pisemne oferty, jednak tylko do 26. września do godziny 6. wieczór do przelozonego Drohobyckiego kameralnego urzędu gospodarczego być podane.

Oferty muszą jednak potrzebnyą stęplem i wadyum zaopatrzone i przez oferenta z podaniem jego miejsca zamieszkania i charakteru, jego imieniem i nazwiskiem podpisane, zawierać dokładne podanie przedmiotu dzierżawy, do którego się odnosi, pewna propozycyę ceny cyframi i literami wyrażoną, tudzież oświadczenie, jako oferentowi warunki dzierżawy są znane i że im się bezwarunkowo poddaje.

Blizsze warunki mogą być przejrzane w o. k. kameralnym urzędzie gospodarczym w Drohobyczu.

Od c. k. krajowej dyrekcji skarbowej.

We Lwowie, dnia 13. września 1859.

(1726) **G d i P t.** (2)

Nr. 1748. Vom Zborower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der, dem Aufenthalte nach unbefannten Frau Kamilla de Kopestyuskie Gräfin Komorowska hiemit bekannt gemacht, es habe wider dieselbe und Andere der Herr Stanislaus Milewski hiergerichts unterm 15. November 1858 Z. 2175 wegen Solidarzahlung der Beträge pr. 68 fl. 25 kr., 4908 fl. 75 kr., 346 fl. 50 kr., 67 fl. 20 kr., 1071 fl., 315 fl. und 115 fl. 50 kr. österr. Währ. s. R. G. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 17. November 1858 Z. 2175 die mündliche Verhandlung eingeleitet und der letztere Bescheid dem unter Einem im Zwecke der Klagezustellung bestellten Kurator Hrn. Dr. Warteresiewicz mit Bezug auf die dem letzteren von den Abwesenden unterm 26. Juni 1856 erteilte Vollmacht, zugestellt wurde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Zborów, am 10. September 1859.

E d y k t.

Nr. 1748. Ze strony c. k. urzędu powiatowego jako sądu w Zborowie zawiadamia się niniejszym z miejsca pobytu niewiadomą panią Kamillę z Kopestyuskich hrabinę Komorowską, jako przeciw niej i innym współzapozywanym pan Stanisław Milewski w tym sądzie pod dniem 15. listopada 1858 do l. 2175 o niepodzielne zaplacenie 68 zł. 25 c., 4908 zł. 75 c., 346 zł. 50 c., 67 zł. 20 c., 1071 zł., 315 zł. i 115 zł. 50 c. z przynależnościami z pozwem wystąpił, w moc którego tutejsza sądowa uchwała z dnia 17. listopada 1858 l. 2175 ustna rozprawa wprowadzona i nadmieniona uchwała ustanowionemu w celu doręczenia pozwu w osobie adwokata pana Dr. Warteresiewicza zastępcy, odnośnie do udzielonego mu przez nieobecna pod dniem 26. czerwca 1856 pełnomocnictwa, wręczona została.

Zborów, 10. września 1859.

(1740) **Visitations-Rundmachung.** (2)

Nr. 6784. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brzezan wird zur allgemeinen Kenntniz gebracht, daß zur Verpachtung des Wein- und Fleischverzehrungssteuer-Bezuges in dem Markflecken Bóbrka sammt sechs zugewiesenen Ortschaften für das B. J. 1860 am 28. September 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt sammt dem 20% Zuschlage für Wein 60 fl. 72 kr., für Fleisch 1012 fl. 80 1/2 kr. und das zu erlegendende Badium 108 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten können jedoch nur bis zum 27. September 1859 7 Uhr Abends beim Vorstande dieser Finanz-Bezirks-Direktion überreicht werden.

Brzezan, am 10. September 1859.

Obwieszczenie licytacji.

Nr. 6784. Ze strony c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Brzeżanach podaje się do wiadomości powszechnej, że w celu wydzierżawienia poboru podatku konsumcyjnego od wina i mięsa w miasteczku Bóbrce, wraz z sześcią przedzielonemi wsiami na rok administracyjny 1860, odbędzie się dnia 28. września 1859 w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej publiczna licytacja.

Cena fiskalna wynosi wraz z 20procentowym dodatkiem za wino 60 zł. 72 c., za mięso 1022 zł. 80 1/2 c., a wadyum złożonem być mające 108 zł. w. a.

Pisemne oferty mogą jednak tylko do 27. września 1859 do godziny 7ej wieczór do przelozonego tej skarbowej dyrekcji powiatowej być podane.

Brzeżany, dnia 10. września 1859.

(1731) **Cyitations - Kundmachung.** (2)

Nro. 7644-2280. Von Seite des k. k. galizischen Landes-Fuhrwesens-Kommando wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Beschaffung der für das k. k. Material-Depot zu Drohobycz auf den Zeitraum vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 benötigten Materialien am 26ten September 1859 um 10 Uhr eine Offert-Verhandlung abgehalten werden wird.

Ferner Sicherstellung über das Fischthranisiren allein, und das Fischthranisiren und Schwärzen von 1 Stück Rübhäuten und 1 Stück Pferdhäuten.

Endlich über die Sicherstellung der allenfalls vorkommenden Reparaturen, welche nicht durch eigene Depotmanipulation bewirkt werden können, und zwar: von Amboßen, Sperrhacken, Schraubstöcken, Feilen und Raspeln.

Cyitations - Bedingungen:

1) Müssen die mit einem 19 kr. Stempel versehenen, ausgefertigten schriftlichen Offerte, wenn sie berücksichtigt werden sollen, die Erklärung der Uebernahme der vorstehenden Lieferung genau, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solibar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten, dann längstens bis 10 Uhr Vormittags am oben besagten Tage einlaufen.

2) Muß Offerent hierin erklären, daß er sich den ihm bekannten, von ihm oder seinen sich durch eine legalisirte rückzubehaltende Vollmacht legitimirenden Nachhaber unterfertigten Versteigerungs-Bedingnissen, für die von ihm übernommene Lieferung unterwirft.

3) Müssen die Offerte auf bestimmte Preise, und nach dem angegebenen Maß, Gewicht oder Zahl etc. in österreichischer Währung berechnet, und nicht auf Nachlässe von Anbothen anderen Offerenten, dann auf einzelne Artikel (nicht auf ganze Charaktere) lauten, dergleichen dürfen keine Prozenten-Nachlässe auf irgend einen Marktpreis angedroht werden.

4) Die schriftlichen Offerte müssen mit der vorgeschriebenen Kontrakt-Kauzion, welche mit 10 Prozent von der Gesamtbeköstigung der offerirten Gegenstände zu berechnen ist, belegt, mit Vor- und Zunamen des Offerenten unterfertigt, und nebst Angabe des Charakters Wohnortes auch gehörig gesiegelt sein, und zwar sind dem Offerte über

- Stahl- und Eisenorten Vierhundert Gulden,
- Nägelforten Fünzig Gulden,
- Leder Sechshundert Gulden,
- ungebleichten Zwirn Fünf,
- Materiale Eintausend Gulden,
- Wagnerholz Achthundert Gulden,
- Handwerkzeuge Siebenzig Gulden,
- Zugeschnitten-Verständtheile Einhundert Zwanzig Gulden,
- Remonten-Requisiten Einhundert Gulden,
- Wagen-Requisiten Sechshundert Gulden,
- Kanzlei- und Depositorial-Geräthschaften, dann verschiedene Requisiten Einhundert Gulden,
- für das Fischthranisiren und Schwärzen der Häute Zwanzig Gulden,
- für vorkommende Reparaturen Zwanzig Gulden in österreichischer Währung;

der aber alle vorbezeichneten Material-Artikel einzuliefernden Antrag stellt, 3885 Gulden österreichischer Währung im Baaren oder in Staatspapieren, welche nur nach dem kurzmaßigen Werthe angenommen werden, beizulegen,

5) Muster der einzuliefernden Artikel werden in der Adjutantur des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando und im Material-Depot zu Drohobycz zur Einsicht in Bereitschaft liegen, daher die Aufforderung ergeht, diese Artikel zu besichtigen, und sich von ihrer Beschaffenheit durch eigenes persönliches Ansehen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Besichtigung dieser Muster kann täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags (Sonn- und Feiertage ausgenommen) geschehen.

Eine durch Versäumnis der Besichtigung selbst verschuldete Unkenntnis der Artikel, kann in keiner Weise zur Ausrede dienen.

6) Die in gegenwärtiger Kundmachung angeführten Zahlen der zu liefernden Artikel haben nur als ein beiläufiger Maßstab zu gelten, und der Ersteher hat im Falle eines größeren Bedarfs, auch das Dreifache des angegebenen muthmaßlichen Bedarfs, nicht aber über dieses Dreifache hinaus um den erzielt werdenden Bestoth zu liefern.

7) Sollte weniger, als wie in der vorläufigen Erfordernis angelegt, zur Lieferung beantragt, oder von ein oder dem andern Artikel gar nichts angenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet, die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht gelieferte keinen wie immer gearteten Erfaß ansprechen.

Dagegen können alle jene Artikel, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hoher Ratifikation geliefert hat, mit den am Tage der Offert-Verhandlung ursprünglich entfallenden Bestothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Offert-Ergebnis genehmiget oder nicht bestätigt sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungs-Aktes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Bestoth zu bezahlen sind; etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

8) Die Kontrakt-Verbindlichkeit beginnt für den Bestbieter vom Tage, an welchem er das Verhandlungs-Protokoll unterschrieben hat, für das Aerar vom Tage der Ratifikation. Der Ersteher ist daher verpflichtet, nach vor herabgelangter hoher Ratifikation die vorgeschriebenen Artikel nach Inhalt der Anweisungen zu liefern.

Nach erfolgter Ratifikation kann weder von der einen noch der andern Seite mehr ein Rücktritt stattfinden.

9) Bei Nichterfüllung der Kontrakt-Verbindlichkeiten und der hieraus entspringenden Ersatzeleistungen erkennt der Kontrahent den von dem k. k. Militär-Rechnungs-Departement zur Auemittelung der Differenz zwischen dem zu leistenden Erfaße und der eingelegten Kauzion zu verfassenden Aueweis im Vorhinein als eine gerichtordnungsmäßige, vollen Glauben verdienende Urkunde an.

Der Kontrahent ist daher verbindlich jeden Mehrbetrag, welchen seiner Zeit das k. k. Militär-Rechnungs-Departement als zu viel, oder ungebührlich empfangen, bemängeln, und zur Zurückempfangstellung fürschreiben sollte, unweigerlich zurückzubezahlen, dagegen wird ihm aber auch ein, nach der Rechnungs-Zensur sich etwa zeigender, zu wenig berechneter Betrag, somit ihm der noch gelührende Mehrverdienst nachträglich ausbezahlt werden.

10) Die einlangenden schriftlichen Offerte werden von der Kommission in Gegenwart aller Kommissionsglieder eröffnet.

Erklärungen, daß Jemand noch besser, d. i. noch minder bieten werde, als der zur Zeit noch unbekannte Bestoth, werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig wird auf Nachtrags-Offerte Rücksicht genommen.

11) Für den Fall, als der Ersteher die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Verhandlungs-Protokolls eingegangenen Verbindlichkeiten verweigern, oder was immer für eines der stipulirten Bedingungen nicht erfüllen wollte, behält sich das a. h. Aerarium vor, denselben entweder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu verhalten, oder auf Gefahr und Kosten des Ersteher eine neue Cyitation wo immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungs-Artikel auch außer dem Cyitationswege wo immer, wie immer und um was immer für einen Preis beizuschaffen, und von dem betreffenden Ersteher die Kosten-Differenz in der Art einzuholen, daß entweder die erlegte Kauzion nach Abschlag der zu ersetzenden Differenz, und der bei dieser Gelegenheit sich anderweitig ergebenden Unkosten zurückgehalten, oder, im Falle der neue Bestoth keinen Erfaß bedürfte, selbe als verfallen eingezogen, der allenfällige Ueberrest aber von dem Kontraktbrüchigen einbracht werden wird.

12) Die zu liefernden Artikel müssen genau nach den vorgeschriebenen Dimensionen und nach den hier und in Drohobycz vorliegenden Mustern gut und qualitätsmäßig geliefert werden.

Die übrigen Cyitations-Bedingnisse, welchen sich der Offerent zu unterziehen hat, können in der Adjutantur des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr eingesehen werden, und es wird noch schließlich bemerkt, daß Stangen- und Etabeisen nur von steyerischer Gattung angenommen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Ersteher aus dem Klosterneuburger oder Mareniner Material-Depot angeschafft wird. Ueberspannte Preise werden nicht genehmiget, sondern auf anderem Wege gedeckt.

Lemberg, im September 1859.

K. k. Militär-Fuhrwesens-Korps. Material-Depot Nr. 9 zu Drohobycz.

Requisition

über die dem obigen Depot auf die Zeit vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 nothwendig werdenden Materialien:

Approximativer Bedarf	Stahl und Eisen.
3000 Pfund	14er Mannen-Eisen
12000	6er Arbeits-
4500	10er Gitter-
4500	12er
1500	7er Münz-
600	10er Schloßblech
600	12er
600	14er
3000	Raben-ingreifen.
N ä g e l - S o r t e n .	
60000 Stück	ganze Brett-Nägel
30000	halbe
45000	ganze Schloß-Nägel
30000	halbe
60000	ganze Rahm-Nägel
60000	halbe
30000	verzinnete Sattler-Nägel
5000	Drahtstiften-Nägel.
A n k e d e r .	
300 Stück	Altaunhäute 3te Gattung
300	Rübhäute 2te
300	braune ordinäre Pferdhäute
30	weiße Schaffelle.
E i n e u n d Z w i l l i c h .	
120 Pfund	ungebleichten Zwirn
40	Spagat.

Aproximativer
Bedarf

		A n M a t e r i a l e .	
6000	Rübel	Holzbohlen $2\frac{1}{2}$	harte $1\frac{1}{2}$ weiche 2 n. ö. Meßen
1500	Pfund	Unschlitt	
3000	"	Klauschmalz	
3000	"	Leinöl	
300	"	Baumöl	
300	"	Terpentinöl	
60	"	Bleizucker	
60	"	Minium	
150	"	Engelroth	
300	"	Mineralgelb	
300	"	Ockergelb	
300	"	Kienruß	
150	"	Silberglätte	
300	"	ordinäre Kreide	
30	"	Kölner-	"
150	"	Wach	"
30	"	Kolophonium	
300	"	ordinären Leim	
300	"	Tischler	
30	"	gelbes Wachs	
900	"	Blauholz	
60	"	Bimsstein	
6	"	arabischer Gummi	
6000	"	Rüh-Haare	
3000	"	Reh-	
3	Eimer	Tropfbier	
150	Pfund	Bleiweiß.	

A n W a g n e r h o l z .

600	Stück	Naben
9000	"	Falgen
18000	"	Speichen
300	"	lange Achsen zu 2 Achsenstöcke
300	"	Achsenstöcke
900	"	ordinäre Langwieden
900	"	Deichselstangen
1800	"	Leiter
300	"	ungeschnittene untere Kasten-Bäume
300	"	obere
180	"	Bagagefarren-Trag-Bäume
90	"	Feldschmiede
60	"	Ober-Trag-Bäume
600	"	Schupfkehlen-Bäume
600	"	Vorder-Arme
300	"	Hinter-
300	"	Strege
300	"	Trager
600	"	Reibschichte
1200	"	Leichen
600	"	Wagenhunde
300	"	Prügel Wag
600	"	Drittel-
300	"	Rüpfstöcke
300	"	Hinterneppel
2400	"	Leiter- und Schupfkehlen-schwingen
300	"	Gschwingen
300	"	Deckel-Stangen
1200	"	Esprindel
300	"	Sperr-Hölzer
300	"	Epreiß-
300	"	Spann-
300	"	Nadel-
300	"	Bremsensperrhölzer
600	"	Unausgearbeitete Hämmer- und Hackenstiele
500	"	Radreifzieher
500	"	Fellböcke
500	"	Pferdspföcke
150	"	weiche Pfosten-Bretter
150	"	harte
600	"	Bodenladen-
600	"	Bankladen-
30	"	Instrumenten-
6	"	lindene

Fuhrwesens- und Regiments-Feldschmieden-Werkzeug.

20	Stück	kleine Amboss-Stöcke
20	"	Sperrhacken-Stöcke.
Eskadrons-Wagner-Werkzeug.		
20	Stück	kleine Schleiffsteine
200	"	Zimmermannsbleistiften.
Eskadrons-Sattler-Werkzeug.		
10	Stück	eiserne Leimpfannen.
Depot-Schmied-Werkzeug.		
2	Stück	große Blasbälge-Stöcke
3	"	beschlagene Amboss-Stöcke
3	"	Sperrhacken-Stöcke.
Depot-Wagner-Werkzeug.		
6	Stück	Hackstöcke

Aproximativer
Bedarf

30	Stück	messingene Leimpfannen
3	"	große Schleiffsteine.
Depot-Sattler-Werkzeug.		
3	Stück	Satteltaschenpressen.
Zugeschirrs-Bestandtheile.		
12000	Stück	Packrollen-Schnallen
1000	"	vordere Zugstrag
2000	"	hintere
500	"	Ansätze-Zugstrag.
R e m o n t e n - R e q u i s i t e n .		
3000	Stück	strickene Halfter mit Strick.
W a g e n - R e q u i s i t e n .		
1500	Stück	Plachenreise
2400	"	Bauchwinden
900	"	unbeschlagene Tränkbutten
300	"	4spige Korbflechten in Garnituren
90	"	6spige
90	"	vordere 4spige Korbflechten in Stücken
90	"	hintere " " " "
180	"	mittlere " " " "
300	"	blecherne Schmierbüchsen ohne Riemen.
900	"	Spann-Stricke
900	"	Nadel
900	"	Wiederaufzieh-Stricke
900	"	Plachen
3000	"	Anbind-
1500	Klafter	Nebsschnüre
90	Stück	Wagenbürsten.
P f e r d - R e q u i s i t e n .		
2000	Stück	Fouragierstricke
2000	"	Futterschwingen
1000	"	Peitschen mit Stiel.
K a n z l e i - G e r ä t h s c h a f t e n .		
90	Stück	Borstwische
90	"	Borstbesen
90	"	Abstauber.

Depositorial-Geräthschaften.

3	Stück	Kohlen-Rübel
9	"	Holzspannkörbe
600	"	birkene Korbesen
18	"	Schiebtruhen.

V e r s c h i e d e n e R e q u i s i t e n .

300	Stück	Rohrdecken-Bänke
30	"	Strohschneid-Messer
300	"	Schmierbürsten
300	"	große Anstreichpinsel
150	"	mittlere
150	"	kleine

A n G ä r b e r - A r b e i t .

1	Stück	rohe Pferdshaut ausarbeiten
1	"	Ruh- oder Pferdshaut fichtbrantüren
1	"	" " " " " " und schwärzen.

A n F e i l h a u e r - A r b e i t .

1	Stück	Amboss-Reparatur
1	"	Sperrhacken-Reparatur
1	"	Schraubstock
1	"	Winden-
1	"	Feilen-
1	"	Raspel-
1	"	Bohrer

Drohobycz. am 1. September 1859.

(1744)

G d i e t .

(2)

Nro. 318. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Mielnica wird bekannt gemacht, daß am 20. Juli 1850 Peter Kamiński zu Giermakówka ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehet, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes, ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Johann Trautzel, als Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklären, und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingetantortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Mielnica, am 19. Dezember 1858.

(1721) Rundmachung. (3)

Nro. 9478. Zur Ueberlassung der bei der Tarnopoler Kreisbehörde und der ihr unterstehenden Bezirksämter in der Periode vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 erforderlichen Buchbinderarbeiten wird am 5. Oktober 1859 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Kreisbehördenkanzlei eine Lizitation abgehalten werden.

Zum Ausrufpreis werden die heurigen Vergütungspreise angenommen werden, und es werden Anbothe auch für ein einzelnes oder auch auf alle Bezirksämter und die Kreisbehörde zusammen gemacht werden können.

Die übrigen Bedingungen werden bei der Lizitation bekannt gegeben werden.

Jeder Lizitant hat aber vor Beginn der Lizitation ein 10% Baadium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

Dieses ist folglich zur bestmöglichen Publizität zu bringen, hievon die dortigen Buchbinder eigens zu verständigen, und das Verlautbarungs-Zertifikat vor dem Lizitationstermine berichtlich anher vorzulegen.

Tarnopol, am 3. September 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 9478. Dla zabezpieczenia robót introligatorskich, potrzebnych u c. k. władzy obwodowej w Tarnopolu i w podległych jej urzędach powiatowych na czas od 1. listopada 1859 do końca października 1860 odbędzie się licytacja na dniu 5. października 1859 o godzinie 9tej przed południem w kancelaryi tutejszej władzy obwodowej.

Za cenę wywołania przyjmuje się tegoroczne ceny roboty, i można podawać oferty tak na pojedyncze urzęda powiatowe, jako też na kilka lub wszystkie razem z władzą obwodową.

Inne warunki oznajmione będą przy licytacji.

Kazdy licytujący ma przed rozpoczęciem licytacji złożyć 10% wadium w ręce komisji licytacyjnej.

Co potrzeba niezwłocznie podać do wiadomości publicznej, zawiadomić o tem osobno tamtejszych introligatorów i certyfikat ogłoszenia przedłożyć tutejszemu przed terminem licytacji.

Tarnopol, dnia 3. września 1859.

(1722) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nr. 11159. 1) Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody veräußert im Namen des h. Aeraars mit Vorbehalt der höheren Genehmigung

a) das zu Olszanica, Zloczower Kreises, sub CN. 60 gelegene, gemauerte vormalige Rittmeisters-Quartier sammt gemauerten Nebengebäude, und

b) das in derselben Ortschaft sub CN. 35 gelegene gemauerte Oberlieutenants-Quartier, so wie es das h. Aeraar besitzt und genießt, an den Meistbietenden.

Die mündliche Lizitation wird am 17. Oktober 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody abgehalten werden.

2) Als Ausrufpreis wird beim Rittmeisters-Quartier der ermittelte Schätzungswert von 900 fl. 19⁵/₁₀ kr. und beim Oberlieutenants-Quartier mit 465 fl. 78 kr. österr. Währ. angewiesen.

3) Zum Kaufe werden alle zugelassen, welche hievon durch die allgemeinen Gesetze und die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind, und Realitäten besitzen dürfen.

4) Wer an der Lizitation Theil nehmen will, hat den 10. Theil des im §. 2 bestimmten Ausrufpreises entweder im Baaren oder in österreichischen Staatspapieren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

5) Es werden auch schriftliche versiegelte Offerten angenommen. Diese Offerten können bis 6 Uhr Abends des der mündlichen Lizitation unmittelbar vorhergehenden Tages bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody überreicht werden, und müssen

a) das Objekt, auf welches der Anboth gemacht wird, und die Summe in österr. Währung, welche für das Objekt geboten wird, in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt, bestimmt angeben;

b) die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Different sich allen im Lizitations-Protokolle enthaltenen Bedingungen unterwerfe;

c) mit dem im §. 4 festgesetzten 10% Angeld belegt sein;

d) mit dem Tauf- und Familiennamen, dem Charakter und Wohnorte des Differenten unterfertigt sein.

Die näheren Lizitationsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Brody, am 9. September 1859.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 11159. 1) C. k. skarbowa dyrekcya powiatowa w Brodach sprzedaje w imieniu wys. skarbu z zastrzeżeniem wyzszego pozwolenia najwięcej dającemu

a) w Olszanicy, w obwodzie Zloczowskim, pod Nrm. konskr. 60 położone, murowane, dawne mieszkanie rotmistrza, wraz z murowanymi budynkami bocznymi, i

b) w tem samym miejscu pod Nrm. konskr. 35 położone, murowane mieszkanie porucznika, jak je wysoki skarb posiada i używa.

Ustna licytacja odbędzie się dnia 17. października 1859 w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Brodach.

2) Jako cenę wywołania co do mieszkania rotmistrza oznacza się eruowaną wartość szacunkową w kwocie 900 zł. 19⁵/₁₀ kr., a co do mieszkania porucznika w kwocie 465 zł. 78 kr. w walucie austriackiej.

3) Do kupna będą przypuszczeni ci wszyscy, którzy od tego powszechnymi prawami i ustawa kraju nie są wykluczeni i którym wolno posiadać realności.

4) Kto w licytacji udział wziąć chce, ma 10tą część oznaczonej w §. 2. ceny wywołania w gotówce lub w austriackich papierach państwa do rąk komisji licytacyjnej złożyć.

5) Będą także pisemne zapieczętowane oferty przyjmowane. Te oferty mogą do godziny 6. wieczór dnia ustną licytację bezpośrednio poprzedzającego do przełożonego c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Brodach być podane i muszą

a) przedmiot, na który się oferta czyni i sumę w walucie austriackiej, którą się za ten przedmiot proponuje, cyframi i literami wyrażoną dokładnie podać;

b) wyraźne oświadczenie zawierać, że oferent poddaje się pod wszystkie w protokole licytacyjnym zawarte warunki;

c) być opatrzone ustanowionym w §. 4. 10procentowym zadatkiem;

d) podpisane imieniem chrzestnem i familijnem, charakterem i miejscem mieszkania oferenta.

Blizsze warunki licytacji mogą być przejrzane w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Brodach.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Brody, dnia 9. września 1859.

(1724) C d i f t. (3)

Nro. 8223. Von dem k. k. Stanislauer Kreis, als Wechselgerichte wird der, dem Wohnort nach unbekanntem Fr. Henriette Przyjemska mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Mendel Starke unterm 12. August 1859, Z. 8223, auf Grundlage des akzeptirten Originalwechsels ddo. Stanislau 1. März 1859 um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 210 fl. österr. Währung s. N. G. gebeten.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird derselben der Herr Landes-Advokat Dr. Eminowicz mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Minasiewicz auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Wechsell dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreis, als Wechselgerichte.

Stanislau, den 17. August 1859.

(1741) C d i f t. (1)

Nro. 1376. Vom k. k. Bezirksamte Radautz als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Meschulem Koller de praes. 13. April 1859 Z. 1376 die exekutive öffentliche Feilbiethung der dem Michailo Huculak eigenthümlich gehörenden, in Millischeutz sub CNro. 274 liegenden Realität, bestehend aus einem Wohnhause und einem Garten-grunde im Flächenraume von einer Faltze, zur Hereinbringung des mittelst Urtheils des bestandenen Suezawaer k. k. Distriktsgerichtes vom 24. Dezember 1852 Z. 6897 erlegten Betrages von 55 fl. RM. s. N. G. bewilligt, und zur Vornahme dieser Feilbiethung hiergerichts drei Termine, und zwar: auf den 14. Oktober, 18. November und 16. Dezember 1859, jedesmal um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden.

Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingnisse und der Schätzungskast hiergerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Radautz, am 24. August 1859.

Е Д И К Т.

N. 1376. Дин парти а ч. р. Претъри Ръдъдъдъди ка ждъдъдъди се фаче кднокдт, къ дин дрларта черри дин Мешулам Кофлар, сбе пре. 13. Април 1859 Нр. 1376, сиб позколит едиктика кнзаре прѣм лѣцѣтациѣ а кѣтѣ прѣдѣл ши а локдъди де грѣаина кѣре кдпрѣнаде мѣрѣме де о фаче а дин Мѣхѣла Хѣдъдѣак дин Мѣлѣшдѣи — кѣре акѣре сѣ афѣл сѣе Нр. 274 шѣ ете а дин дрларта. Ачѣста бѣнзаре сѣ едиктѣтѣзѣ спре дѣдѣдѣдѣдѣи сѣлѣи де 55 фѣорѣнци дѣ монѣта конвенѣионалѣ дин дрларта Хотърѣри дин 24. Дѣкѣмвѣрѣ 1852 Нр. 6897 а ждъдъдъдѣи дѣстрѣктѣдѣи дин Сѣуакъ.

Лѣцѣтѣтѣка кнзаре мѣл сѣе полѣнтѣдѣи акѣрет сѣ ка цѣме дин триѣ терѣлѣне шѣ анѣме: дин 14. Окѣтѣмвѣрѣ, 18. Нѣмвѣрѣ шѣ 16. Дѣкѣмвѣрѣ 1859 тот дѣдѣдѣи дѣлѣтѣтѣцѣ дин 9. сѣрѣ.

Дин ачѣста лѣцѣтѣтѣцѣ сѣе прѣвокакѣ тоѣи коѣторѣ дѣ кднѣзаре кд ачѣа дѣаѣѣѣѣѣ кднѣкѣ кондѣдѣдѣи акѣдѣдѣи дѣ лѣцѣтѣтѣцѣ сѣе пот бѣдѣ дин ачѣста ч. р. Претъри ка ждъдъдъдѣи.

Рѣдъдѣи дин 24. Аѣгѣст 1859.

(1754) Konkurs-Rundmachung. (1)

Nro. 257 - praes. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate mit hohem k. k. Ministerial-Erlaße vom 21 Juli l. J., Zahl 3059, neu stifteten Kassa-Offizialstelle mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. v. W. u. b. der Verpflichtung zur Kauionsleistung in einem dem Jahresgehalt gleichkommenden Betrage, wird der Konkurs bis 15. Oktober l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche un er Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Kontabilitäts-Wissenschaft, dann der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkursfrist durch ihre vorgesezte Behörde, und falls sie noch nicht angestellt sind, durch das k. k. Bezirksamt ihres Wohnsitzes beim Magistratsvorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Magistrat der königl. Hauptstadt.

Krakau, am 12. September 1859.

(1746) Kundmachung. (1)

Nr. 14316. Zur Verpachtung der nachbenannten Brodyer städtischen Gefälle auf das Verwaltungsjahr 1860 oder auf drei nach einander folgende Jahre vom 1. November 1859 an, wird bei dem Brodyer k. k. Bezirksamte die öffentliche Lizitation während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden, und zwar:

- Am 26. September 1859 für die Markt- und Standgelder mit dem Fiskalpreise von 952 fl. 56 kr. österr. Währ.;
- am 27. September 1859 des Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr mit dem Fiskalpreise pr. 608 fl. 48 kr. österr. Währ. und
- gleichfalls am 27. September 1859 zweier städtischen Gartengründe im Flächenmaße von 1 Joch 517 □ Klafter mit dem Fiskalpreise von 7 fl. österr. Währ. und einer städtischen Wiese pr. 3 Joch 1504 □ Klafter mit dem Fiskalpreise pr. 14 fl. 39 kr. österr. Währ.

Bei beiden diesen Grundstücken hat die Pachtzeit jedoch erst vom 1. Jänner 1860 zu beginnen und mit Ende Oktober 1860 oder nach Umständen Ende Oktober 1862 abzulaufen.

Sollten die obigen Termine ohne einem günstigen Erfolge ablaufen, so wird die 3. Lizitation am 10. und 11. Oktober 1859 abgehalten werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die näheren Lizitations- und Pachtbedingungen bei dem k. k. Bezirksamte eingesehen werden können, und daß jeder Lizitant ein 10% Wadium zu erlegen hat.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Złoczow, am 14. September 1859.

Uwiedomienie.

Nr. 14316. W c. k. Urzędzie powiatowym w Brodach odbędzie się podczas zwykłych urzędowych godzin publiczna licytacja względem wydzierżawienia na rok 1860 albo na lat trzy od 1. listopada 1859 zaczawszy, następujących dochodów miejskich w Brodach:

- dnia 26. września 1859: targowego z ceną fiskalną 952 zł. 56 kr. wal. austr.;
- dnia 27. września 1859: dodatku gminnego od przywozu piwa z ceną fiskalną 608 zł. 48 kr. wal. austr.;
- toż samo na dniu 27. września 1859: dwóch ogrodów miejskich mających 1 morg 517 □ sążni z ceną fiskalną 7 zł. wal. austr. i łaki miejskiej mającej 3 morgi 1504 □ sążni z ceną fiskalną 14 zł. 39 kr. wal. austr.

Dzierżawa obu tych gruntów ma się zaczynać z dniem 1go stycznia 1860, a z końcem października 1860 lub według okoliczności z ostatnim październikiem 1862 kończyć.

Gdyby powyższe terminy bezskutecznie upłynęły, natenczas odbędzie się trzecia licytacja na dniu 10. i 11. października 1859.

Cheć wydzierżawienia mających wzywa się do tej licytacji z tem oznajmieniem, że bliższe warunki licytacji i dzierżawy mogą być w c. k. urzędzie powiatowym Brodzkim przejrzane i że każdy licytant 10% wadyum złożyć powinien.

Od c. k. władzy obwodowej.

Złoczow, 14. września 1859.

(1747) Kundmachung. (1)

Nro. 13738. Zur Verpachtung der Sadowa Wiszniaer städt. Branntweinpropinazion für die Zeit vom 1. November 1859 bis dahin 1862 gegen den Fiskalpreis von 3224 fl. 34 kr. ö. W. wird eine Lizitation den 26. September 1859, und zur Verpachtung des 25% Gemeindezuschlages von gebrannten geistigen Getränken für die Zeit vom 1. November 1859 bis dahin 1860 gegen den Fiskalpreis von 800 fl. ö. W. eine Lizitation den 27. September 1859 in der Sadowa Wiszniaer Gemeindeamtstanzlei abgehalten werden.

Pachtlustige werden eingeladen, versehen mit einem 10% Wadium bei der Lizitation zu erscheinen.

K. k. Kreisbehörde.

Przemyśl, den 7. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 13738. Dla wypuszczenia w aręde miejskiej propinacji gorzalki w Sadowej Wiszni na czas od 1. listopada 1859 do tego dnia 1862 za cenę fiskalną 3224 zł. 34 c. w. a. odbędzie się licytacja na dniu 26. września 1859, a dla wypuszczenia w dzierżawę 25% dodatku gminnego od gorących napojów na czas od 1. listopada 1859 aż do tego dnia 1860 za cenę fiskalną 800 zł. w. a. licytacja na dniu 27. września w kancelaryi urzędu gminnego w Sadowej Wiszni.

Pragnących objąć te dzierżawy zaprasza się, ażeby przybyli na licytację, zaopatrzeni w 10% wadyum.

C. k. władza obwodowa.

Przemyśl, dnia 7. września 1859.

(1734) G d i f t. (1)

Nro. 35263. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird zur Befriedigung des, aus der von der galiz. Sparkasse gegen Fr. Lubine Mieczkowska mit hiergerichtlichem rechtskräftigen Urtheile vom 22. Juni 1857 Zahl 24623 erstiegten Summe von 1120 fl. 18 kr. RM. s. R. G. noch erübrigenden Restes von 1054 fl. 2 kr. RM. sammt 5% Zinsen vom 30. Oktober 1855, Gerichts- und Exekutionskosten pr. 16 fl. 45 kr. RM., 6 fl. RM., 20 fl. 18 kr. RM. und 52 fl. 75 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung der, der Fr. Lubine Mieczkowska gehörigen, in Lemberg sub Nro. 334 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realität unter nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Ausrufspreise der Realität sub Nro. 334 $\frac{1}{4}$ wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 16087 fl. 28 kr. RM. oder 16891 fl. 84 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswertes der zu versteigernden Realität, und zwar den runden Betrag von 805 fl. RM. oder 845 fl. 25 kr. ö. W. im Baaren oder in verbotshfreien Bücheln der galiz. Sparkasse nach dem eingelegten Kapitalebetrage, oder in verbotshfreien Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt Zinsen, Kupons und Talons, oder endlich in den nicht vinkulirten, für das Lemberger Verwaltungsgebieth aufgestellten Grundentlastungs-Obligazionen sammt Kupons und Talons, beide letztgenannten Effekte nach dem niedrigsten in der Lemberger Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch nie über den Nominalwert gerechnet, als Wadium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden, insoweit es durch ihn im Baaren erlegt werden, in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Nachhabers des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des im Baaren erlegten Wadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, wodann die durch ihn als Wadium etwa erlegten Sparkassabüchel, Pfandbriefe und gerichtl. Obligazionen ihm werden ausgefolgt werden. Die andern zwei Dritttheile des Kaufpreises aber, hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Händen des Gerichtes oder der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Dritteln des Kaufschillings die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen. Es steht jedoch dem Käufer frei, diese zwei Drittel des Kaufpreises auch vor der bestimmten Zahlungsfrist zu berichtigen, und sich hiedurch von der Zahlung der Zinsen zu befreien.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufpreises gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthums-Dekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und allen in der dritten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität in den physischen Besitz derselben übergeben, und werden alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme der im Passivstande dom. 11. pag. 418. n. 3., 4. und 5. on., ferner dom. 106. pag. 310. n. 21. on. ersichtlichen Grundlasten, welche der Käufer ohne Abzug vom Kaufpreise zu übernehmen verpflichtet ist, ferner mit Ausnahme der Schulden, die er gemäß der vierten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. R. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reliquitazion ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe, um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Wadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Reliquitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern, und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz in Lemberg hätte, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffende Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, widrigen letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zur Vornahme dieser Feilbiethung wird ein einziger Termin auf den 10. November l. J. um 10 Uhr Vormittags mit dem Besage ausgeschrieben, daß diese Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis werde hintangegeben werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden Kauflustige an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern an das k. k. Lemberger Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbiethung werden alle jene Interessenten, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 7. April 1858 in das Grundbuch gelangen sollten, oder noch gelangen würden, durch den ihnen bereits früher in der Person des Advokaten Madejski mit Substituierung des Advokaten Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 31. August 1859.

(1729) **Kundmachung.**

Nro. 27436. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kund gemacht, daß zur Befriedigung der durch die k. k. Finanzprokurator Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen Josef Sobolowski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowicz erstegten Summe von 1000 holl. Duk. s. R. G. die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt gelegenen, gegenwärtig zur Nachlaßmasse der Theresia Sobolewska gelegenen Realität in 2 Terminen, d. i. am 27. Oktober und 24. November 1859, jedes Mal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgekommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungskatte ddo. 15. März 1859 Zahl 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufzulge ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparcassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meißbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillinghälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird. — Der erefuzionsführende Lemberger Basilianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Erlag eines Angeldes mitzubieten.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillinghälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungskattes an gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung erstossen sein wird, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillinghälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Hause intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen. Die Aerialforderung von 314 fl. 52 kr. RM. oder 330 fl. 61 kr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei, auf den 27. Oktober und 24. November 1859 festgesetzten Terminen um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 1. Dezember 1859 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und sodann dasselbe im dritten Lizitationsstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter die erste Hälfte des Kaufschillings erlegt, und die rückständige zweite Kaufschillinghälfte sammt der Verpflichtung, dieselbe bis zum Zahlungstage halbjährig decursivo mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret erteilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden extabulirt, und auf den Kaufschilling übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitations-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem Lizitationsstermine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kaufzuligen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalt noch unbekannt Peter Górski und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußernden Realität gelangen würden, durch den zu diesem Akte, wie auch zu allen nachfolgenden, von Amtswegen in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Madejski mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Tarawiecki bestellten Kurator und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 22. August 1859.

(1700) **G d i f t.**

Nr. 12848. Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird der Inhaber des dem Giratar Rikel Schönblum abhanden gekommenen, von Samuel Landau ausgestellten, an die Ordre der Gittel Wittel Landau lautenden, von Herrn Zelislaus Bobrowski akzeptirten Wechsels ddo. Krakau am 9. Oktober 1844 über 280 fl. RM. in klingenden Zwanzgerücken, zahlbar am 1. Jänner 1845, aufgefordert, denselben innerhalb 45 Tagen so gewiß diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Krakau, am 29. August 1859.

(1733) **Kundmachung.**

Nro 9872. Zur Hintangabe des Aufbaues einer neuen Pfarrwohnung, und der Herstellung der Wirtschaftsgebäude an der gr. k. Pfarre zu Uhnów, Zólkiewer Kreises, wird die öffentliche Lizitation auf den 4. Oktober, und im Falle des Mißlingens die zweite auf den 19. und die dritte auf den 26. Oktober d. J. ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis für alle diese Herstellungen beträgt 4498 fl. 63 kr. österr. Währung.

Die Lizitationslustigen haben sich an den besagten Terminen, versehen mit dem 10% Wadium in der Amtskanzlei der Zólkiewer k. k. Kreisbehörde Vormittags 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Lizitations-Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Zólkiew, am 12. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 9872. W celu wypuszczenia restauracyi budynków gospodarczych, jako też odbudowania nowego pomieszkania przy plebanii gr. kat. w Uhnowie, w obwodzie Zólkiewskim, odbędzie się publiczna licytacya 4. października; gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 19., a trzecia 26. października bieżącego roku.

Cena wywołania wynosi 4498 zł. 63 c. wal. austr.

Przedsiębiorcy mający chęć przystąpienia do tejże licytacyi, mają na wyz wymienionych dniach opatrzeni 10% wadium, w biurze urzędu c. k. obwodowego w Zólkwi stanąć, przy której sposobności warunki licytacyjne ogłoszone będą.

Z c. k. urzędu obwodowego.

Zólkiew, dnia 12. września 1859.

(1732) **G d i f t.**

Nr. 29085. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird der dem Leben und Wohnorte noch unbekannt Maria Grass geb. Spausta mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Begehren der Frau Susanna Hegedüss, Carolina Heinz, Tiburtia Goralik, Johann Mansuet Hegedüss, Apolinar, Marcel, Michael und Alexandra Tustanowskie, Agatha Fijałowicz und Emilia Limberger, derselben Maria Grass aufgetragen wird, binnen 3 Monaten nachzuweisen, daß die mit Bescheid des bestandenen Lemberger Zivil-Magistrates vom 15. Oktober 1835 Z. 18385 bewilligte und dom. 37. pag. 61. n. 4. on. im Lastenstande der Realität Nr. 463 3/4 in Vollzug gesetzte Vormerkung der aus dem Schuldscheine des Christian Temler vom 2. Oktober 1819 herrührenden Summe 1000 fl. W. W. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens diese Vormerkung über Anlangen der Bittsteller aus dem Lastenstande der fraglichen Realität als nicht gerechtfertigt, gelöscht werden wird.

Da der Wohnort der Maria Grass unbekannt ist, so wird derselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 22. August 1859.

(1727) **G d i f t.**

Nr. 2399. Vom Rohatynner k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der Itto Wachmann verehelichten Margules mit diesem Edikte bekannt gegeben, daß zur Vornahme der mit Beschluß des bestandenen Lemberger k. k. Landrechts vom 1. September 1855 Z. 29350 bewilligten erefutiven Abschätzung der Realität CN. 8 in Rohatyn behufs Hereinbringung der gegen Itto Wachmann und Andere durch die k. k. Finanzprokurator Namens des k. k. Lotto-Merars erstegten Summe von 188 fl. 25 kr. und 178 fl. 54 kr. RM. sammt Zinsen, ferner der Gerichts- und Exekuzionskosten bei dem Umstande, daß die mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 5. März 1859 festgesetzte Tagfahrt auf den 19. Oktober 1859 Vormittags 9 Uhr bestimmt wurde.

Indem der gegenwärtige Aufenthalt der Itto Wachmann verehelichten Margules unbekannt ist, so wird für dieselbe auf deren Gefahr und Unkosten ein Kurator in der Person des Rohatynner Insassen Abraham Fichmann bestellt und diesem der gegenwärtige Bescheid zugestellt.

Itto Wachmann verehelichte Margules wird demnach hiemit erinnert, bei der angeordneten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen oder dem bestellten Kurator die erforderlichen Befehle bei Zeiten mitzutheilen oder einen andern Sachwalter diesem k. k. Gerichte namhaft zu machen, widrigensfalls sie die aus der Verabsäumung entstehenden üblen Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Rohatyn, am 18. Juli 1859.

(1696) **Konkurs-Kundmachung.**

Nr. 17953. Zu besetzen sind: Zwei definitive Steueramts-Kontrollstellen III. Klasse im Bereiche der westgalizischen Finanz-Landes-Direktion in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., eventuell Steueramts-Offizialstellen in der XI. Diätenklasse mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl., sämtlich mit der Verbindlichkeit zum Kauzionerlag; oder Steueramts-Assistentenstellen in der XII. Diätenklasse mit jährlichen 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß des steueramtlichen Dienstes und der Landessprache bis 30. September l. J. bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 1. September 1859.